

Gerichts-Zeitung.

Schwurgericht.

Halle, 28. September.

(Erpressung mit Tobsuchtselbst.)

Die künigliche Staatsanwaltschaft hat am 17. April auf dem Marktplatz in Merseburg guttag und dem 26 Jahre alten Handarbeiter Karl Kilmüller das Leben gefolgt, bildete den Gegenstand der heutigen Verhandlung... (Text continues with details of the case, including the defendant's background and the charges of extortion and self-harm.)

gerufen. Dadurch waren nicht nur die nächsten Hausbewohner aus dem Schlaf gerockt — es war in der dritten Morgenstunde —, sondern auch ein Polizeiergent war durch den Lärm aufmerksam geworden, der den Angeklagten auf die Wache führte. Kilmüller blieb mit unerschrockenen Armen auf der Erde liegen, er war durch eine Schimmdie in die Brust gestößt. Nach der durch den Rechtsanwält Dr. Beitzsch-Merseburg vorgenommenen Obduktion war die Verletzung ein Weisheitszahn, der zwischen der 6. und 7. Rippe in den Rücken und die Herzgegend einschlugen war, das Herz getroffen und mit großer Schwerkraft einen tiefen Wundstich verursacht hatte, jedoch der ganze Brustkorb total aufgetrieben war. Die Schimmdie war die Tobsuchtselbst gewesen. Die Angaben des Angeklagten lauten nur zum Teil Bestätigung durch einige Wohnleute aus den anliegenden Häusern. Zwei Zeugen wollen gefahren haben, daß alle vier Personen einen Anfall bildeten, zwei davon niederfallen, einer aufsteigen und von dem beiden anderen festgehalten wurde. Ein Zeuge will beobachtet haben, daß der Angeklagte und der Verletzte sich gefolgt hätten und von dem Arbeiter Engel aus einandergerissen wurden. Dieser gab an, er habe dem Angeklagten, als dieser mit hochgehobenen Weisheitszahn: Dem Hund, der voran, liege ich das Weisheitszahn in den Mund, einen Schlag an den erkrankten Arm gegeben, ihn gepackt, aber dann gleich wieder losgelassen. Der Verletzte habe ihn gefragt, ob er vom Angeklagten gefolgt sei, was er verneinte. Kilmüller sei nun auch auf den Gang gegangen und hätte sofort gerufen: „Der hat mich in den Hals geschlagen!“ Auf diesen Ruf trat K. nieder, der Angeklagte fortgegangen, aber von ihm festgehalten, bis der Polizeiergent kam. Zeuge Engel bezeugt, daß einer von ihnen den Angeklagten gefolgt. Ein anderer Zeuge will gesehen haben, daß der Angeklagte mit ausgebreiteten Armen auf die Erde gesunken sei und seinen Augenlider habe: „Ein Hund, wer mir zu nahe kommt, den liege ich nieder!“ Nach dem Verhör ist zu urteilen, daß der Angeklagte sich selbst in seinem guten Willen getrieben haben. Er war als Weisheitszahn gestrichelt und rühmte sich seiner Kräfte. Es kam bei der Verurteilung der Schuldfrage darauf an, ob dem Angeklagten zu glauben war über den Angaben des Zeugen Engel in Verbindung mit den ärztlichen Befund der Tobsuchtselbst Unwahr bezeugen werden konnte. Die Geschworenen sprachen dem Angeklagten schuldig im Sinne der Anklage und billigten ihm milde Umstände zu. Lang wurde zu 1 Jahr 6 Monaten Gefängnis verurteilt unter Ermüdung von 3 Monaten Untersuchungshaft. Der Angeklagte erklärte auf Revision zu verzichten, und trat seine Strafe sofort an. Der unentschieden gebliebenen Zeuge, Klemperer Alfred Weis in Merseburg, wurde in eine Geldstrafe von 30 Mk., sonst 10 Tage Haft, genommen und hat die durch sein Ausbleiben entfallende Rolle zu tragen.

Schöffengericht.

Halle, 28. September.

* Unterdrückung. Der zur Zeit in der Ersteinhaft zu Ludau befindliche Arbeiter Karl Eichl trat im Januar d. J. auf der Sandstraße von Gerstädt nach Halle mit dem seinen Lehrern entlaufenen Hugo R. zusammen. R. sagte dem St. sein Gelbeseligenheit: er wolle nicht, wo er die Nacht über in Halle bleiben sollte, da er das Logis nicht bezahlen könne. Hierauf machte der St. dem R. den Vorschlag, er solle seine Uhr verkaufen. Dieser Vorschlag wurde auch ausgetrieben. Der Angeklagte verkaufte in Halle die Uhr des R. für 3,50 Mk., das Gehäuse sowie die Uhrseite will er einem unbekannten Dritten, der sich zu ihnen gefolgt hatte, gegeben haben. Dem R. lieferte er jedoch nur 3 Mk. ab. Die mehr erzielten 50 Btg. behielt er für sich. Der Angeklagte behauptete, mit dem R. vereinbart zu haben, daß ihm für seine Verurteilung 50 Btg. zufließen sollten, weshalb er diese gleich zurückbehalten habe. Der Zeuge R. bezeugt dies. Eine beratige Ermüdung habe zwischen ihnen nicht bestanden. Das Gericht sieht als erwiesen an, daß der Angeklagte die 50 Btg. sowie das Uhrgehäuse mit Hilfe unterdrückt hat und verurteilt denselben zu sechs Wochen Gefängnis. * Wiederhand gegen die Staatsgewalt. Er. Der aus der Haft vorgeführte, bereits 13 mal vorbestrafte Schmiech Heinrich Dreißler hatte sich wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, sowie wegen Verletzung zu verantworten. Der Angeklagte hatte einer Ladung vor das Amtsgericht nicht Folge geleistet und sollte deshalb vorgeführt werden. Hiermit waren zwei Polizeiergenten beauftragt, die sich am 30. Mai 4 Uhr morgens in der Wohnung des St. einstellten und den Angeklagten vorgefanden. Der Angeklagte hatte jedoch keine Zeit zum Anziehen und schlief ruhig weiter. Als den Beamten dann nach 1/2 Stunden die Zeit zu lang wurde, und den noch im Bette liegenden St. zum Anziehen anforderten, sagte dieser: „Ich gehe nicht mit. Lieber hole ich die W. Wenn die Gewalt ankommen, so tue ich es auch.“ Später ging St. halb angekleidet nach dem Hofe und wurde bei seiner Rückkehr von den Beamten festgenommen. Hierbei widerlegte er sich, stimmte sich mit den Rufen gegen den Boden, warf einen der Beamten gegen das Kreuzgebäude und den anderen gegen die Wand. Bei dieser Gelegenheit bedrückte er auch noch die Polizeiergenten in der gestauten Straße. Der Angeklagte ist gefangen. Er habe sich nicht mit Willen widerlegt, sondern sich nur erst fertig anzuziehen wollen. Er wurde zu 6 Wochen Gefängnis verurteilt.

Abrador! Beste Seite für Küche, Werkstatt, Bureau, Fabrik! Überall zu haben, 10 Btg. pr. Stück

Apotheker Neumeier's Asthma-Pulver Cigarillos
Auszug aus dem Besten
Seit Jahren bewährt
Wirkungsvoll
Apotheker Neumeier, Frankfurt a. M.

Sidol Metallputz
besten und billigsten
putzt rasch - reinlich - mühelos - sparsam - prachsvoll.
Fabrik: Regal & Co., Gln. Es. Gro: Freund & Müller und Albert Schiller Nachf.

Zu einem kühlen Grunde
da ich ich reichlich und trank von dem köstlichen Wein. Hier am Morgen war ich froh, denn ich hatte mit eine geliebte Gefährtin zugezogen. Mein Freund Georg riet mir sofort, eine Schachtel ganz's echte Bohner Mineralpessillen zu kaufen und zu trinken. Befragt, kam mir am andern Morgen war ich wieder ganz in der Ruhe und konnte nochmal den Rest trinken. Für 85 Btg. die Schachtel in allen Apotheken, Drogerien und Mineralwasserhandlungen zu haben.

Verandtschaftliches Wetter am 30. September 1904.
Bei Ostwind teilw. heiter, teilw. wolfig, mäßig warm. Niederschläge nicht ausgeschlossen.

Neues Hallesches Adressbuch 1905.

Die Hauslisten für den Jahrgang 1905 sind den Herren Hauseigentümern bzw. Verwaltern zur Weitergabe an die verehlichen Haushaltungs-Vorstände zugegangen. Die letzteren werden hiermit gebeten, die erforderlichen Angaben recht genau und deutlich in die Hauslisten einzutragen und diese so schnell wie möglich weiterzugeben. Selbstständige Gewerbetreibende, denen eine besondere Eintragungskarte für ihr Gewerbe nicht zugestellt ist, mögen vor allem auf sorgfältige Ausfüllung der einzelnen Rubriken in der Hausliste achten, weil diese nunmehr als Grundlage für die Aufnahme im Gewerbenachweis benutzt wird. Da die

Abholung der Hauslisten Montag, den 3. Oktober,

beginnt, so richte ich an diejenigen Haushaltungs-Vorstände, denen die Hauslisten bisher noch nicht vorgelegt wurden, das Ersuchen, bei ihren Hauseigentümern oder Verwaltern wegen der Liste Nachfrage zu halten und für die schnelle Eintragung der erforderlichen Angaben Sorge zu tragen oder mir diese unverzüglich direkt zugehen zu lassen. Im Hinblick darauf, daß die Bewohner Halles das größte Interesse an einem möglichst vollkommenen und zuverlässigen Adressbuch haben, darf ich wohl erwarten, daß alle Einwohner durch recht genaue Ausfüllung der Hauslisten und durch deren schnelle Weitergabe die mühevollen und kostspieligen Zusammenstellungen des Adressbuchs unterstützen werden.

Halle a. S., den 29. September 1904,
G. Steinitt. 11. **August Scherl.**

Antilige Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die Restauration im hiesigen Stadttheater soll auf die Zeit vom 1. August 1905 bis zum 15. Mai 1911 neu vermiert werden. Es ist hierzu Termin auf **Donnerstag den 13. Oktober d. J., vormittags 11 Uhr** im Bureau für das hiesige Grundbesitzamt, Parkstraße 1, Zimmer 78 — anberaumt, zu welchem Restaurationskennern eingeladen werden.

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht. können jedoch auch schon vorher während der Dienststunden im genannten Bureau eingesehen oder von dort schriftlich bezogen werden. Ueber die in den Restaurationsräumen und in der Ausstattung im hiesigen genannten Restaurationskennern erteilt die beghetzte Dienststelle ebenfalls Auskunft.

Halle a. S., den 28. August 1904. Der Magistrat. Staube.

Bekanntmachung.

Städtische Handels- und Gewerbeschule für Mädchen im Schulgrundstück Handwerkerschule, Gutfahrstraße.

Der Unterricht im Winterhalbjahr beginnt am 17. Oktober 1904.

Bei genügender Beschäftigung soll zu Mädchen eine neue Abteilung der Handwerkerschule eingerichtet werden. Unterrichtsfächer:

Buchführung, Handelslehre, Kontorpraxis, Geographie, Deutsch, Rechnen, Französisch, Englisch, stenographische Schreibmaschine, Schönheitslehre.

Anmeldungen nimmt bis zum 30. September die Vorsteherin Frau **Elise Gehrig-Wilhelmsen** an den Besichtigungstagen von 9—10 Uhr in der Handwerkerschule entgegen.

Halle a. S., den 28. September 1904. Der Magistrat. Staube.

Bekanntmachung.

Während des Quartalswechsels und Umzugsstermins werden die nachstehenden wesentlichen Bestimmungen der Polizei-Verordnung, betreffend das Wohnwesen vom 18. August 1893 zur Nachweisung gebracht:

§ 1. Gegenstand der Wohnung.

Zu wohnen ist: 1. Jeder Zugang von außerhalb nach dem Einbaufuß Halle, gleichviel ob derselbe zum Zwecke der Wohnnutzung oder beizuhalten oder darüber gehenden Unterverkehr (z. B. zum Befuhr oder zur Benutzung einer Heilmittel) erfolgt, 2. Jeder Zugang nach außenwärts, 3. Jeder Umgang innerhalb des Stadtbereichs (Wohnungsveränderung) und zwar auch dann, wenn der Aus- oder Umzugsehe die Wohnung bereits wieder innerhalb des städtischen Gebietes des § 3 wechelt.

§ 2. Beschaffenheit des Wohnplatzigen.

1. Der Grundbesitzer hinsichtlich seiner Person und derjenigen Personen, welchen er auf seinem Grundstücke Räume zum Wohnen vermiert oder sonst überlassen hat, einschließlich der mit dem Familienhaushalt zugleich zu oder abgehenden Ehefrau und Kinder,

2. der Anzahl einer Wohnung hinsichtlich derjenigen Personen, welchen er selber den Bereich des § 1. Gemietet in seiner Wohnung (Wohnung, Kuchentisch) gemietet, also namentlich hinsichtlich seiner sonstigen Familienangehörigen, Dienstboten, Gesellen, Lehrlinge, Schulfrauen, Mitarbeiter und der sich bei ihm zum Befuhr aufhaltenden Personen.

§ 3. Ort und Zeit der Meldung.

Die Meldung muss erfolgen, sobald bei der Meldebelle derjenige Polizeibeamtete in welchen die wohnungsberechtigte Person (Anmeldung), als auch bei der Meldebelle derjenigen Person, in welchem die aufzugebene Wohnung liegt (Abmeldung).

Dieses muss binnen einer Woche nach dem Eintritt des Zuweges, des Abzuges oder der Wohnungsänderung und zwar während der Dienststunden der Meldebelle amter, vormittags von 8—11 Uhr, erfolgen. Für die Berechnung der Zeit von einer Woche ist die Vorfrist des § 43 der Strafprozessordnung maßgebend: es endet also die gedachte Frist mit Ablauf desjenigen Tages der nächsten Woche, der durch keine Benennung dem Tag entspricht, an welchem die Frist begonnen hat, wenn aber das Ende der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt, mit Ablauf des nachfolgenden Wertes.

§ 4. Form und Inhalt der Meldung.

Alle Aus- und Abmeldungen müssen mittels dreier gleichlautender Exemplare in leserlicher Schrift unter Benutzung der vorgeschriebenen gedruckten Formulare, welche unter vollständiger und bestmöglicher Ausfüllung sämtlicher Angaben versehen sein müssen, und zwar die Abmeldungen auf gelbem, die Meldungen auf weißem Papier, und die Abmeldungen auf gelbem oder auf grünem Papier.

Jede zu meldende Person muss auf einem besonderen Blatte gemeldet werden. Nur bei Wohnungen, welche sich auf ein Familienhaupt beziehen, können die Ehefrau und Kinder derselben auf ein und demselben Blatte gemeldet werden.

Die Meldungen, welche den vorgeschriebenen Bestimmungen nicht voll entsprechen, gelten als nicht erstattet.

Zwei Exemplare der Meldung verbleiben im Wohnort, das dritte hingegen wird mit dem Tagesheft versehen, zurückgegeben und ist von dem Meldebefugigten 3 Monate lang als Nachtrag für die fortgehende Meldung anzuführen.

§ 5. Vermeidung von Strafen für Aus- und Abzüge.

Jede von auswärts zugewandene Person ist verpflichtet, auf Zahlung des Vorhanden- besitzigen Polizeibeamteten, in welchem dieselbe Wohnung genommen oder unterkommen geblieben hat, sich persönlich zu stellen und unter Vorlegung des Abmeldebogens des letzten Aufenthaltsortes die weitere erforderliche Auskunft über seine und seiner Mit- angehörigen persönlichen Beschaffenheit zu geben.

Jeder gegen zum Zwecke des Zuweges seinen gemeldeten Aufenthaltsort hier aufgeben will, ist verpflichtet, bei dem dortigen Polizeibeamteten die Meldebelle persönlich verbunden, oder seinen Abzug bei der Meldebelle desjenigen Polizeibeamteten, innerhalb dessen seine letzte Wohnung gelegen ist, oder bei der Vorfrist des § 4 entsprechende Abmeldungen vorzulegen, welche ihm abgenommen werden müssen und zur Bestätigung bei der Meldebelle seines neuen Wohnortes zu dienen hat.

§ 6. Strafbestimmung.

Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögen die Strafe mit verhältnismäßiger Haft bestraft. Wenn jedoch der Wohnort in der Wohnung über den Verlust oder den Abzug berichtet, dem Meldebefugigten gegenüber wesentlich unrichtige Angaben gemacht (§ 5) hat, tritt Geldstrafe nicht unter 10 Mark ein.

Halle a. S., den 27. September 1904. Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Seitens der in Washington (Amerika) ansässigen Firma **M. A. Winter Co.** werden in Deutschland Agenten gesucht für den Vertrieb einer Patentmaschine, **Kautschuk-Schneidemaschine**. Nach dem eingetroffenen Grundbesitzamt stellt diese Universalmaschine im günstigsten Falle nur ein unschätzbliches Hilfsmittel für hohen Preis dar, welches keineswegs das leisten kann, was die Firma verspricht. Das ganze Unternehmen läuft auf eine Ausbeutung des deutschen Publikums durch einen amerikanischen Intermediär hinaus.

Halle a. S., den 26. September 1904. Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Nach Grund des § 1 der Straßen-Polizei-Ordnung vom 5. Juli 1893 wird hiermit die **Reinigungsarbeiten** vom 5. Oktober 1904 ab der regelmäßigen Reinigung unterzogen.

Von diesem Tage ab ist jeder Eigentümer eines an die genannte Straße grenzenden bebauten oder unbebauten Grundstücks verpflichtet, das Straßenland vor diesem bis zur Mitte des Jahres nach Maßgabe der §§ 2—6 der gedachten Verordnung reinzuhalten.

Halle a. S., den 27. September 1904. Die Polizei-Verwaltung.

Vergebung von Ruchbedürfnissen.

Für die Rüche des I. Bataillons Füßler-Regiments Nr. 36 soll die Lieferung von Kartoffeln, grauer Ware, sämtlicher Kolonialwaren, Bohnen, Mehl und Butter für die Zeit vom 1. November 1904 bis 31. Oktober 1905 vergeben werden, für die gleiche Zeit sollen die Ruchbedürfnisse und Speisezubehöre des Weiblichen überlassen werden.

Offerten sind bis zum 15. Oktober d. J. mit der Aufschrift „Ruchvergabe“ 1.30* in der Rüche der Kaserne Nr. 128 bis 129 bis 12 Uhr abzugeben.

Nur beste Waren dürfen geliefert werden. Lieferungsbedingungen können vorher in der Rüche eingesehen werden.

Ruchverwaltungen I.36.

Ausschreibung.

Die Lieferung des Bedarfs an Materialien als Kaffee, Thee, Zucker, Salz, Kakao, Mehl, Öl, Fett, Kerze u. s. w. soll für die Lieferungsperiode November 1904 bis Oktober 1905 vergeben werden. Abgelaufene Angebote sind an die unterzeichneten Ruch-Verwaltungen bis 15. Oktober 1904 in veriegeltem Couvert abzugeben.

Halle a. S., den 15. September 1904. Ruch-Verwaltung der I. Abt. Hauptleutnant Feldbar* Regts. Nr. 75.

Zum bevorstehenden Umzug
empfohlen unser reichhaltiges Lager in

Haus- und Küchengeräten,

ganz besonders noch:

Resenschranke, Speiseschranke, Aufwaschtische, Küchenschranke, Küchenschranke, Treppenschubel, Stufenleiste, Backofen, Gewürzschranke, Gewürz- u. Gemüsegeräten, Küchenschranke, Serviertische.

Fein lackierte eiserne u. messingene Bettstellen mit Patent-Matratzen, eiserne Kinderbettstellen, Gasrohrbettstellen, Polsterbettstellen, Polstermatratzen, Glasplatten, Spritzgasplatten, Plättchen, Stacheln, Gasplatten, Plätt, Aermelplätt und Wascheroller.

Wasch- u. Wringmaschinen, Wäscherollen, Garderobenlesten, Garderobenständer, Schrankhalter, Zuggardineeinrichtungen, Gardinenstangen, Gardinenrollen, Rouleauxstangen, Gardinenstangen, Tischlampen, Hängelampen, Kronen, Petroleumöfen, Dauerhandlilien, Regalröhren, Gaskocher, Hohlkasten, Ofenschirme, Ofenversetzer, Ofengeräte, Ofengerätkünder, Briefkasten, Türschreiber in Metall, Emaille und Porzellan, Blumentische, Palmenständer.

Sämtliche Borstenwaren.

Illustr. Preislisten werden auf Wunsch bereitwillig frei zugesandt.

Hempelmann & Krause,

Kleinschmieden 5.

Bekanntmachung.

Vom 7. August 1904 wurde in einer Versteigerung am Grenz-Probier-Bege der **Leichnam eines unbekanntes Mannes** erkannt aufgefunden.

Der Verlebte war ein 167 cm großer, kräftig gebauter Mann von etwa 45 Jahren, mit rotbraunem kräftigen Haupthaar und hellen roten Schuhaar, aufsteckend dem Hinterhaupte angeschlossen. Die Hände war mit einem grauen Handschuh, genau englischer Art, bekleidet. Die Hände waren braun gebräunt, dunkelbraun gebräunt, granulierten Strümpfen und hat einen Gummihandschuh bekleidet. Neben ihr lag eine braune, sogenannte Ballonmütze; Reichen in der Höhe waren nicht vorhanden. In den Taschen fand sich ein Portemonnaie mit einigen Pfennigen Inhalt, eine kleine Paardose und ein Zigarrenhalter mit weißer Schale; Zigarette hatte der Verlebte nicht bei sich.

Alle diejenigen, die zur Ermittlung der Persönlichkeit des Verlebten dienliche Angaben machen können, werden ersucht, dies zu dem hiesigen Amt 9. J. 1102/04 zu tun.

Halle a. S., den 24. September 1904. Der Erste Staatsanwalt.

4% Pfandbriefe

der Deutschen Hypothekbank in Meiningen, im Herzogtum Meiningen mindestens 100% sicher, empfehlen wir als gute Kapitalanlage und geben dieselben **spesenfrei** ab.

Beauftragte Verkaufsstelle für Halle und Umgegend

Spar- und Vorschuss-Bank.

Paßl. Füss.

Die Kranken- u. Begräbniskasse d. Kaufm. Vereins

in Halle a. S.

(eingesch. Hilfskassa) Reservofonds 12000 Mark.

derem Mitgliedschaft für ganz Deutschland zulässig ist u. dem Beitritt zu einer Ortskassentafel bereit, macht die deren Vermögens- und Handlungsgehältnen nochmals darauf aufmerksam, daß Abmeldungen bei den Ortskassentafeln bis spätestens zum 30. September zu erfolgen haben und die Angehörigen zu einer Hilfskasse bis zum 31. Dezember d. J. abgemeldet werden müssen. Sie bringen daher unsere Krank- u. Begräbniskasse in Erinnerung, deren Beiträge kleiner als bei vielen anderen Kassen, die Leistungen aber mindestens dieselben sind und erteilt hier erwiderte Auskunft die **Geschäftsstelle**

Carl Böhr, Leipzigerstr. 7, Fernsprecher 505, 6.

Zu unserer **Freitag** den 30. d. Mts. von abends 8 Uhr an im großen **Thalia-Festsaal**

stattfindenden **Erntedankfest** beschern wir uns, die werten Freunde und Gönner unserer Anstalt ganz ergeben einzuladen.

Kindergärtnerinnen-Seminar u. Haushaltungsschule.

Dir.: Laegel, Gornschaffstraße.

Wilh. Heckert, Gr. Ulrichstr. 57.

Eiserne Bettstellen mit Matratzen, Eiserne **Waschische** mit Garntarzen, Eis. **Kleiderständer**, Eis. **Flaschenschrank** in reicher Auswahl.

D. Thompson's Seifenpulver

Marke Schwan ist sparsamen Hausfrauen unentbehrlich.

Doppelt bezahlt macht sich der Weg nach Mittelstr. 21, direkt neben 14, denn durch viel kleinere Untereinheiten ist die wie allgemein bekannt, unter Garantie, das meine Waren, Kaffee, Kakao, und besonders Tee, Schokoladen, Haferlatte, nicht nur sehr gut, sondern auch besonders billig sind, außerdem vergrößert jetzt im Detailverkauf auf alle Waren (außer Zucker, Salz und Mehl) **6 Prozent Rabatt** keine Marken, sondern in Bar. Gelbbüchle Bezugsquelle vom **Otto Bornschein,** Kaffeebörser im Großbetriebe, Unterwerkzeug des sehr beliebten neuesten **Halloren-Kakao,** Edel-Schokoladen, Oster-Nähr-Kakao, **Halloria** für u. Halloren-Kaffee zu 55 Pf. für 100 Stück kostenlose Bedienung.

Los nur 1 Mark. Vorzüg. Gewinnaussicht.

Meininger Lotterie

ziehung schon am 4. u. 10. Okt. 1899 Gewinne Gesamtwert **7500 Mark**

1 Gewinn	2000 M.
1 Gewinn	1000 M.
2 Gew. a 500 M.	1000 M.
3 Gew. a 200 M.	600 M.
5 Gew. a 100 M.	500 M.
1977 Gewinne zus.	2400 M.
1000 u. 1 Mk., 11 Stk. für 10 Mk.	
Porto u. Liste 30 s. extra, versendet nach geg. Nachnahme das Generaldebit	

Friedr. Christ, Meiningen, sowie alle d. Plakate kenntlich gemachten Lotteriegewinnlose.

Gebhardt & Müller, Moritzwinger 14.

Brennholz

trockenes, kiefernbes, in starken Klößen, auch klein gemahnt, in Fuhrn frei Haus geliefert billigst.

an der Steinstr. 31.

Seemann

Verein chem. 12er Husaren Halle a. S., u. Umg. Sonnabend Monats-Vorlesung im „Eiskeller“.

